

**Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium (Lenkungsausschuss)
der Lokalen Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel AL-P e.V.
zur Zusammensetzung des Gremiums, der Durchführung eines ordnungsgemäßen
Projektauswahlverfahrens sowie der Kontrolle und Steuerung der LES im Rahmen von LEADER in ELER**

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gem. VO (EU) 2021/1060 Art. 31-nach ihrer Anerkennung. über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung [und ggf. allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung] keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt),
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums sowie den Mitarbeitenden der LAG-Geschäftsstelle bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.
- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) vorzunehmen
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der LES zu überwachen und zu steuern.

Die Geschäftsordnung bezieht sich auf die Satzung der LAG AL-P e. V., § 10 Lenkungsausschuss, in ihrer Neufassung vom 22.06.2022. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Lenkungsausschusses. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 8 und 9 der Satzung bleibt davon unberührt.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Vielmehr wird das jeweilige Wortgenus verwendet, mit dem alle Personengruppen gemeint sind.

Verfahrensfragen

§ 1

Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass und Wirksamkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
 - die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
 - Entscheidungen über die LES-Umsetzung.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben (siehe auch Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus in der jeweils gültigen Fassung) eingehalten werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss des Entscheidungsgremiums rechtswirksam und kann durch das Entscheidungsgremium geändert werden.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl des Entscheidungsgremiums

- (1) Entsprechend § 10 der Vereinssatzung werden die Mitglieder des Lenkungsausschusses aus der Mitte der Mitglieder des LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel e. V. gewählt. Der Ausschuss muss zu mindestens 51% aus Vertretern der Interessengruppen des nichtöffentlichen Sektors (Wirtschafts- und Sozialpartnern, anderen Vertretern der Zivilgesellschaft sowie deren Verbänden) bestehen. Das Gremium umfasst 17 Mitglieder. Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist eine Liste der Mitglieder und deren Vertreter mit der Zuordnung zur jeweiligen Interessensgruppe (Anlage 1). Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes nimmt der benannte bzw. gesetzliche Vertreter das Stimmrecht wahr.
- (2) Der Lenkungsausschuss wählt in offener Abstimmung aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Der Lenkungsausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Sitzungen

§ 3

Einladung zur Sitzung bzw. Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren mit Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt, können jedoch auch digital als Onlineveranstaltung durchgeführt werden.

- (2) Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
- (3) Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Projekten.
- (4) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums/ der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG im Internet bekanntgegeben.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte, über die ein Beschluss gefasst werden soll
 - Projekte, für die ein nachfolgendes Umlaufverfahren beschlossen werden soll.
- (2) Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring / Umsetzungsstand der LES (mind. einmal jährlich)
 - Ggf. Evaluierung der Entwicklungsstrategie (falls anstehend)
 - Entscheidungen zu Beschlussvorschlägen der Mitgliederversammlung zur LES-Umsetzung (falls anstehend)
- (3) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch einstimmigen Beschluss der in der Sitzung anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 5

Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können durch folgende Verfahren herbeigeführt werden.

- (1) Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums (Präsenz- oder digitale Veranstaltung).
- (2) Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelprojekten. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden. Die Abstimmung im Umlaufverfahren darf nur erfolgen, wenn dem kein Mitglied des Entscheidungsgremiums widerspricht oder die schriftliche Abstimmung in einer Sitzung beschlossen wurde. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei der Überwachung und Fortschreibung des LES nicht zulässig.
- (3) Für das Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.

§ 6

Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Wenn dem schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.
- (2) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn auf Entscheidungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten ist. Zudem erfordert die Beschlussfähigkeit, dass mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle, dass das Entscheidungsgremium nicht beschlussfähig ist, sind die zu beschließenden Punkte zu vertagen.
- (3) Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch ihren Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sowie die Mitarbeitenden in der LAG-Geschäftsstelle sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren. Näheres regelt das Merkblatt Erklärung Interessenkonflikt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

- (1) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums (Präsenz).
 - a) Das Entscheidungsgremium fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder als gefasst. Bei Projektauswahlentscheidungen bildet die Checkliste Projektauswahlkriterien die Grundlage der Entscheidung.
- (2) Abstimmungen in Online-Sitzung des Entscheidungsgremiums:
 - a) Die Abstimmung im Online-Verfahren ist entsprechend der Regelungen im Vereinsrecht und der Anforderungen an das ordnungsgemäße Auswahlverfahren bzw. Entscheidungen und deren Dokumentation möglich.
 - b) Für Abstimmungen in Online-Sitzungen werden mit der Einladung zur Sitzung auch die Projektunterlagen, die Checkliste Projektauswahlkriterien sowie das Formblatt zur Erklärung Interessenkonflikt bereitgestellt.
 - c) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch im Onlineverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt für das jeweilige Projekt zu vermerken.
- (3) Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall):
 - a) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren wird mit der Einladung zum Umlaufverfahren neben den Projektunterlagen auch die Checkliste Projektauswahlkriterien sowie ein Abstimmungsblatt mit

- Beschlussvorschlag beigelegt.
- b) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn eine persönliche Beteiligung vorliegt. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt für das jeweilige Projekt zu vermerken.
 - c) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
 - d) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 8

Protokollierung der Entscheidungen

- (1) Im Protokoll ist die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit festzuhalten.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.
Im Protokoll ist zu jeder Projektentscheidung mindestens festzuhalten:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit, insbesondere auch die Feststellung, dass keine Interessensgruppe über mehr als 49% der Stimmrechte verfügt
 - Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Ausschluss von Interessenskonflikten),
 - Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie,
 - Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
- (3) Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels Formblatt erfolgen.
- (4) Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.
- (5) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessensgruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 9

Transparenz der Auswahlentscheidung

- (1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
- (2) Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der Website der LAG und/oder mit einer entsprechenden Presse-Erklärung veröffentlicht und dokumentiert.
- (3) Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren.
Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.
Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.
- (4) Beschlüsse und Informationen zu § 4 werden, soweit sie die lokale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Website der LAG veröffentlicht.

Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 10

Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist der Mitgliederversammlung der LAG AL-P e.V. Bericht zu erstatten.
- (2) Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie, werden in der Mitgliederversammlung vorberaten. Über den Beschlussvorschlag entscheidet der Lenkungsausschuss mit Vetorecht.

Wirksamkeit

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 12

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Anerkennung der LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel e.V. für die Förderperiode 2023-2027 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses der LAG vom 06.03.2023.

Schongau, den 22.10.2024

Gez.

Martin Höck

1. Vorsitzender des Lenkungsausschusses der LAG AL-P e.V. 2023-2027